



Bern, 8. Oktober 2025

Eine CO₂-Etikette für unverarbeitete Lebensmittel

Bericht des Bundesrates
in Erfüllung des Postulats 22.4275 der
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur
des Nationalrates (WBK-N) vom 18. November
2022

Inhalt

1	Zusammenfassung	3
2	Kontext	4
3	Text des Postulates	4
4	Produktumweltkennzeichnung für Lebensmittel	4
4.1	Definitionen	5
4.2	Gesetzliche Grundlagen	5
4.2.1	In der Schweiz	5
4.2.2	In der Europäischen Union (EU)	6
4.3	Bestehende Ansätze	7
4.3.1	In der Schweiz	7
4.3.2	Im europäischen Ausland	8
4.4	Fazit	9
5	Qualitätsanforderungen an Produktumweltkennzeichnungen	9
5.1	True and Fair View.....	10
5.2	Anforderungen zur Produktumweltkennzeichnung	10
5.3	Weiterführende Erwägungen	11
5.4	Vergleich bestehender Produktumweltkennzeichnungen	13
5.5	Unverbindliche Leitlinien für freiwillige Umweltzeichen.....	13
6	Umsetzungsvarianten	13
7	Schlussfolgerung	18
8	Liste der Vorstösse im Zusammenhang mit CO₂-Etiketten	19
9	Abkürzungen	19

1 Zusammenfassung

Mit dem Postulat wird der Bundesrat beauftragt, die Einführung einer CO₂-Etikette für unverarbeitete Lebensmittel zu prüfen. In der Schweiz haben bereits diverse Detailhändler Umweltkennzeichnungen für Lebensmittel eingeführt. Auch in der EU gibt es schon einige freiwillige und staatliche Initiativen betreffend die Produktumweltkennzeichnung und die Labels unterscheiden sich vor allem hinsichtlich ihrer Methodologien oder Bezugsgrössen.

Die gesetzlichen Grundlagen, die es dem Bundesrat ermöglichen, ein fakultatives oder obligatorisches Ökolabelsystem zu erlassen, sind vorhanden. Im März 2023 hat die EU-Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie über umweltbezogene Angaben präsentiert. Sie würde Unternehmen dazu verpflichten, die umweltbezogenen Angaben zu belegen, indem sie eine Reihe von Anforderungen hinsichtlich ihrer Bewertung erfüllen müssten. Eine Entscheidung der EU dazu liegt noch nicht vor.

Eine in der Schweiz eingeführte Umweltkennzeichnung müsste bei der Bewertung alle relevanten Einflüsse entlang des Produktlebenszyklus berücksichtigen. Eine isolierte Betrachtung von Treibhausgasen würde andere Umweltbelastungen ausblenden, was zu falschen Schlüssen führen kann. Gemäss eines Berichts des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) sollten ausserdem folgende Qualitätsanforderungen erfüllt sein: Transparenz über die verwendete Methode, auf anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Aussagen usw. In diesem Sinne wurden verschiedene Varianten bewertet:

Variante 1: Status quo. Jedes Unternehmen hat seine eigene Produktumweltkennzeichnung mit eigenen Kriterien. Der Vorteil dieser Variante besteht darin, dass die Unternehmen ihre Kennzeichnung weiterhin entsprechend ihren finanziellen und personellen Ressourcen weiterentwickeln können. Für den Bund entstehen bei dieser Variante keine Kosten. Die grössten Nachteile sind die mangelnde Transparenz hinsichtlich der Methodiken und die Schwierigkeit, die Bewertungen der verschiedenen Labels zu vergleichen. Trotzdem ist aber eine gewisse Transparenz gegenüber den Konsumentinnen und Konsumenten gegeben. Diese Variante gilt deshalb mindestens so lange als akzeptabel, bis die EU ein System mit staatlichen Mindestvorgaben (siehe Variante 4) eingeführt hat.

Variante 2: Obligatorische Produktumweltkennzeichnung für Lebensmittel. Der Vorteil dieser Variante besteht in der Vereinheitlichung und der Glaubwürdigkeit eines solchen staatlichen Labels gegenüber den Konsumentinnen und Konsumenten. Allerdings wären Arbeitsaufwand und Kosten für die öffentliche Hand und die privaten Akteure erheblich und es würde zu einer gewissen Einschränkung der wirtschaftlichen Freiheit kommen. Eine einseitige schweizerische Regelung ist im Hinblick auf den intensiven Lebensmittelhandel mit der EU nicht sinnvoll. Diese Variante wird deshalb nicht weiterverfolgt.

Variante 3.1: Staatliches Label für die freiwillige Produktumweltkennzeichnung in Konkurrenz zu bestehenden Labels. Der Bund würde ein nationales Label schaffen, das private Akteure freiwillig verwenden könnten, wenn sie alle Vorgaben dafür erfüllen. Der Vorteil bestünde in der Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit eines solchen Labels, jedoch wären die Kosten für die Bereitstellung von Grundlagendaten, Regeln und eines Logos für die staatlichen Behörden signifikant. Ein solches Label würde ausserdem in Konkurrenz zu bestehenden Labels stehen und es ist ungewiss, wie viele Unternehmen es tatsächlich verwenden würden. Aus diesen Gründen wird diese Variante nicht weiterverfolgt.

Variante 3.2: Staatliches Label für die freiwillige Produktumweltkennzeichnung mit Verbot anderer Kennzeichnungen. Bei dieser Variante würde die Transparenz für die Konsumentinnen und Konsumenten steigen, jedoch ginge dies mit signifikantem Ressourcenaufwand für den Staat einher (Bereitstellung von Grundlagendaten, Regeln, eines Logos, des Vollzugs usw.). Darüber hinaus führte sie zu einer gewissen Einschränkung der wirtschaftlichen Freiheit. Deswegen wird diese nicht weiterverfolgt.

Variante 4: Staatliche Mindestvorgaben für die freiwillige Produktumweltkennzeichnung. Bei dieser Variante könnten Hersteller und Händler weiterhin private Labels verwenden, diese müssten allerdings staatlichen Mindestanforderungen entsprechen. Dadurch könnte die Verlässlichkeit und Vertrauenswürdigkeit gegenüber den Konsumentinnen und Konsumenten erhöht werden. Die Kosten für den Staat wären gering.

Die schweizerischen Anforderungen müssten auch identisch oder wenigstens kompatibel mit jenen der EU sein, um Handelshemmnisse zu vermeiden. Da noch nicht klar ist, wie sich die EU bezüglich Mindestanforderungen für Produktumweltkennzeichnungen entscheiden wird, ist es nicht sinnvoll, lediglich für die Schweiz ein System einzuführen. Sollte die EU ein solches System einführen, würde der Bundesrat eine eventuelle Übernahme prüfen. Angesichts der finanziellen Lage des Bundeshaushalts hat die Ausarbeitung und Umsetzung solcher Minimalanforderungen in den nächsten Jahren keine Priorität.

Der Bundesrat sieht vor, bei der aktuellen Situation (Variante 1) zu bleiben und keine der anderen bewerteten Varianten weiterzuverfolgen.

2 Kontext

Ein nachhaltiges Ernährungssystem leistet einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Umweltziele der Schweiz. Ein Element ist dabei das Nachfrageverhalten der Konsumentinnen und Konsumenten. Dieses wird massgeblich von der Ernährungsumgebung beeinflusst, wie z.B. von Vielfalt und Verfügbarkeit von Lebensmitteln, Preisstruktur oder Werbung und Marketing. Ein Ansatzpunkt, nachhaltige Konsumentenscheide zu begünstigen und die Wahl weniger umweltbelastender Lebensmittel zu ermöglichen, ist die Bereitstellung von Umweltinformationen auf dem Produkt.

In der Schweiz sind bereits diverse produktspezifische Umweltkennzeichnungen im Einsatz. Ein Beispiel ist die im Postulat erwähnte Energieetikette, welche Informationen zur Energieeffizienz von Haushaltgeräten liefert. Im Bereich Lebensmittel gibt es in der Schweiz keine verpflichtende Kennzeichnung der Umweltauswirkungen einzelner Produkte. In jüngerer Vergangenheit haben jedoch verschiedene privatwirtschaftliche Initiativen solche Kennzeichnungen eingeführt. Diese werden in Kapitel 4.3 näher beschrieben.

3 Text des Postulates

Am 3. Mai 2023 wurde das Postulat der WBK-N «Eine CO₂-Etikette für unverarbeitete Lebensmittel» dem Bundesrat überwiesen. Es hat folgenden Wortlaut:

«Der Bundesrat wird beauftragt, die Einführung einer CO₂-Etikette für alle unverarbeiteten Lebensmittel zu prüfen. Diese Etikette muss die Produktionsweise und die Art des Transports dieser Lebensmittel berücksichtigen. Im Sinne der Lesbar- und Verständlichkeit kann sich die Grafik der Etikette an diejenige der Energieetikette anlehnen. Die Masseinheit ist Gramm CO₂ pro Kilo des jeweiligen Lebensmittels.

Im Bericht sind auch die bereits ergriffenen Massnahmen der einzelnen Akteure zu evaluieren.»

4 Produktumweltkennzeichnung für Lebensmittel

Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) hat im Rahmen der Klimastrategie Landwirtschaft und Ernährung und deren Massnahme K-05 «Klimakennzeichnung» einen Bericht erarbeiten lassen, welcher konsumseitigen Ansätze zur Verbesserung der Nachhaltigkeit des Ernährungssystems analysiert¹ und insbesondere die Rahmenbedingungen für eine freiwillige Klimakennzeichnung von Lebensmitteln untersucht. Im Weiteren wurde das Thema Umweltinformationen bereits in der Vergangenheit

¹ www.infras.ch > Themen > Umwelt und Klima > Suchfunktion: "Ernährungssystem" > Konsumseitige Ansätze zur Verbesserung der Nachhaltigkeit des Ernährungssystems > Weitere Informationen > Schlussbericht

angegangen, beispielsweise mit dem Bericht des Bundesamts für Umwelt (BAFU) «Qualitätsanforderungen an Umweltinformationen» aus dem Jahre 2011². Um für die Konsumentinnen und Konsumenten und Beschaffenden bei der Vielzahl an vorhandenen Labels u.a. im Bereich Lebensmittel den Überblick zu erleichtern, unterstützt der Bund zudem die Webseite [labelinfo.ch](https://www.labelinfo.ch)³. Letztlich sieht das Abkommen über Klimawandel, Handel und Nachhaltigkeit⁴ (ACCTS) ein Kapitel über freiwillige Umweltzeichen mit 13 unverbindlichen Leitlinien zur Stärkung der Qualität und Vergleichbarkeit von freiwilligen Umweltkennzeichen für Güter und Dienstleistungen vor. Der Bundesrat hat am 26. Februar 2025 die Botschaft zur Genehmigung des ACCTS ans Parlament überwiesen⁵.

4.1 Definitionen

Im Schweizer Lebensmittelhandel gibt es bereits eine Vielzahl an Labels und Kennzeichnungen, welche den Konsumentinnen und Konsumenten Informationen zu verschiedenen Themen mit Nachhaltigkeitsbezug vermitteln sollen. Diese können sich auf ökologische, soziale und/oder ökonomische Aspekte (z.B. Tierwohl, Fair Trade etc.) beziehen.

Der vorliegende Bericht beschränkt sich im Sinne des Postulats auf die ökologische Dimension. *Produktumweltkennzeichnungen oder -deklarationen* bewerten ein Produkt in Bezug auf spezifische Kriterien und ermöglichen einen Vergleich zwischen Produkten. Produktumweltkennzeichnungen bzw. -deklarationen in diesem Bericht sind zu unterscheiden von Umwelt- oder Nachhaltigkeitslabels, welche auf einer Zertifizierung der Produkte und auf der Erfüllung vorgegebener Kriterien beruhen (z.B. Übereinstimmung mit Bio-Anforderungen oder Einhaltung gewisser Tierwohlstandards). Diese sind nicht Gegenstand des vorliegenden Berichts.

4.2 Gesetzliche Grundlagen

4.2.1 In der Schweiz

Vorgaben zu Umweltkennzeichnungen können die Wirtschaftsfreiheit einschränken (Art. 27 der Bundesverfassung) und müssen sich deshalb gemäss Artikel 36 Absatz 1 BV auf eine genügende gesetzliche Grundlage abstützen. Dabei stellt die Vorgabe einer verpflichtenden staatlichen Umweltkennzeichnung einen stärkeren Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit dar als beispielsweise die staatliche Vorgabe von Mindeststandards, die von Privaten (freiwillig) angewendete Umweltkennzeichnungen einhalten müssen. Auch in letzterem Fall bedarf eine entsprechende Regelung jedoch einer adäquaten gesetzlichen Grundlage gemäss Artikel 36 Absatz 1 BV.

Sowohl im Landwirtschafts-, im Lebensmittel- wie auch im Umweltrecht gibt es dazu einschlägige Bestimmungen. Das **Landwirtschaftsgesetz** (LwG; SR 910.1) ermächtigt den Bundesrat, Vorschriften über die Kennzeichnung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und deren Verarbeitungsprodukten zu erlassen, die nach besonderen Kriterien der nachhaltigen Entwicklung hergestellt werden (Art. 14 Abs. 1 Bst. f LwG). Die Verwendung einer solchen Kennzeichnung ist grundsätzlich freiwillig (Art. 14 Abs. 2 LwG), der Bundesrat kann aber offizielle Zeichen festlegen und deren Verwendung für obligatorisch erklären (Art. 14 Abs. 4 LwG)⁶. Gemäss **Lebensmittelgesetz** (LMG; SR 817.0) müssen sämtliche Angaben über Lebensmittel den Tatsachen entsprechen (Täuschungsschutz, vgl. Art. 18 LMG). Artikel 13 LMG ermächtigt den Bundesrat, weitere Angaben (z.B. Haltbarkeit, Produktions- oder Zubereitungsart) vorzuschreiben. Die Liste ist nicht abschliessend. Somit könnte Artikel 13 LMG

²www.bafu.admin.ch > Suchfunktion: "Qualitätsanforderungen an Umweltinformationen" > zusammenfassende Tabelle 1 auf Seite 10.

³ <https://www.labelinfo.ch/de>

⁴ www.seco.admin.ch > [Aussenwirtschaft & Wirtschaftliche Zusammenarbeit](#) > [Internationale Organisationen](#) > [WTO](#) > ACCTS

⁵ www.fedlex.admin.ch > Bundesblatt > Ausgaben des Bundesblattes > 2025 > März > 61 > BBI 2025 1057

⁶ Vgl. dazu Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik in den Jahren 2014–2017 (Agrarpolitik 2014–2017), BBI 2012 2075, S. 2168.

grundsätzlich als gesetzliche Grundlage für die Einführung von verpflichtenden Vorgaben zur Produktumweltkennzeichnung bei Lebensmitteln verwendet werden.

Das **Umweltschutzgesetz** (USG; SR 814.01) erlaubt dem Bundesrat gemäss Artikel 43a die Einführung eines freiwilligen Systems für ein Umweltzeichen (Ökolabel). Er hat von dieser Kompetenz bisher keinen Gebrauch gemacht. Weiter wurde das USG am 15. März 2024 um eine neue Bestimmung zur ressourcenschonenden Gestaltung von Produkten ergänzt, welche den Bundesrat ermächtigt, Anforderungen über die einheitliche, vergleichbare, sichtbare und verständliche Kennzeichnung und Information von Produkten festzulegen (Art. 35i Abs. 1 Bst. c USG).

Darüber hinaus enthält das **Bundesgesetz gegen unlauteren Wettbewerb** (UWG; SR 241) einen allgemeinen Täuschungsschutz gegenüber unrichtigen oder irreführenden Angaben über Produkte und Unternehmen (Art. 3 Abs. 1 Bst. b UWG). Erfasst sind dabei auch Angaben über die verursachte Umwelt- oder Klimabelastung. Am 1. Januar 2025 ist mit Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe x UWG eine neue Bestimmung in Kraft getreten, gemäss der unlauter handelt, wer Angaben über sich, seine Waren, Werke oder Leistungen in Bezug auf die verursachte Klimabelastung macht, die nicht durch objektive und überprüfbare Grundlagen belegt werden können. Der gleichzeitig in Kraft gesetzte Artikel 39 Absatz 4^{bis} des **CO₂-Gesetzes** (SR 641.71) ermächtigt das BAFU, für die Ermittlung der Klimabelastung von Unternehmen und Produkten Grundlagen und Standards zur Verfügung zu stellen. Dazu ist eine Vollzugshilfe in Erarbeitung, die Grundlagen und Standards für die Ermittlung der Klimabelastung von Unternehmen und Produkten definiert und Begriffe wie «CO₂-neutral», «treibhausgasneutral» oder generische Begriffe wie «grün» oder «umweltfreundlich» definiert. Zum aktuellen Zeitpunkt kann die Wirkung der Änderungen des UWG und des CO₂-Gesetzes noch nicht beurteilt werden.

4.2.2 In der Europäischen Union (EU)

Die Strategie «Farm to Fork» steht im Mittelpunkt des europäischen «Green Deal» und zielt darauf ab, die Lebensmittelsysteme fair, gesund und umweltfreundlich zu gestalten. Darunter fällt auch die Information von Konsumentinnen und Konsumenten.

Die Richtlinie (EU) 2024/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2024 zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen⁷ (EmpCo-Richtlinie) adressiert schon teils dieses Anliegen. Diese Richtlinie verbietet das Anbringen eines Nachhaltigkeitslabels, das nicht auf einem Zertifizierungssystem beruht oder nicht von staatlichen Stellen festgesetzt wurde. Sie formuliert auch die Anforderungen an ein solches Zertifizierungssystem

Dabei geht es aber um den Schutz vor falschen oder irreführenden Angaben zur Klimabelastung von Produkten und Unternehmen und nicht um Deklarationsvorschriften. Somit legte im März 2023 die EU-Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie über umweltbezogene Angaben vor⁸. Sie ist Teil der umfassenderen Bemühungen der EU, eine Kreislaufwirtschaft zu fördern und sicherzustellen, dass Verbraucher besser vor irreführenden Umweltaussagen geschützt sind.

Die vorgeschlagene Richtlinie würde Unternehmen dazu verpflichten, die freiwilligen umweltbezogenen Angaben, die sie in Geschäftspraktiken zwischen Unternehmen und Verbrauchern machen, zu belegen, indem sie eine Reihe von Anforderungen hinsichtlich ihrer Bewertung erfüllen. Unternehmen müssten ihre Umweltaussagen anhand allgemein anerkannter wissenschaftlicher Erkenntnisse belegen, dabei eine Lebenszyklusperspektive einnehmen und alle wesentlichen Umweltaspekte und -auswirkungen berücksichtigen. Die Angaben müssten von akkreditierten Drittstellen überprüft und zertifiziert werden,

⁷ <https://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de> > Research > 2024/825

⁸ www.europarl.europa.eu > Research > 'Green claims' directive: Protecting consumers from greenwashing

und die Mitgliedstaaten müssen regelmässige Kontrollen sicherstellen und die Ergebnisse veröffentlichen.

Nach der ersten Lesung unterstützt der Rat der Europäischen Union die Richtlinie, führt jedoch einige Flexibilitäts- und Ausnahmeregelungen ein. Das Parlament betont die Notwendigkeit klarer Richtlinien und Standards und unterstützt die Einrichtung eines öffentlichen Registers für Umweltaussagen. Am 30 Juni 2025 erklärte der Verhandlungsführer des Parlaments, dass die Zukunft der Richtlinie nun von zwei Faktoren abhängt: «der Klärung und Einigkeit der EU-Mitgliedstaaten darüber, ob Kleinstunternehmen ausgenommen werden sollten, sowie der Wiederherstellung des politischen Konsenses im Rat und Parlament nach dem Scheitern der Verhandlungen»⁹. Eine Einigkeit liegt noch nicht vor, und der endgültige Entscheid steht somit noch nicht fest.

4.3 Bestehende Ansätze

4.3.1 In der Schweiz

Verschiedene Detailhandelsunternehmen und weitere Akteure haben in den letzten Jahren Produktumweltkennzeichnungen für Lebensmittel eingeführt. Im Folgenden werden einige davon vorgestellt, ohne dass diese Liste Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

Der «**M-Check**» wurde von der Migros entwickelt. Gemäss Angaben der Migros wurden 2024 die Umwelleistungen von rund 5000 Eigenmarkenprodukten in Bezug auf die Dimensionen Klimaverträglichkeit, Tierwohl, umweltfreundliche Verpackung, Fisch aus verantwortungsvollen Quellen und Kreislauffähigkeit¹⁰ beurteilt. Der M-Check soll leicht verständliche Informationen über die Nachhaltigkeit von Produkten liefern, indem er diese pro Dimension auf einer Skala von 1 bis 5 bewertet¹¹.

Die Methodik für die Bewertung der einzelnen Dimensionen hat die Migros in Zusammenarbeit mit externen Experten und Expertinnen erstellt (z.B. Intep GmbH für die Dimension Klimaverträglichkeit, Berner Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwirtschaft HAFL für die Dimension Tierwohl). Für den vorliegenden Bericht von besonderem Interesse ist die Klimadimension. In diese fliessen die Klimawirkungen des Produktes über den gesamten Lebenszyklus ein, d. h. von der Rohstoffgewinnung, über den Transport bis hin zur Verpackung. Allen Produktkategorien wurden dabei Emissionswerte aus international anerkannten Datenbanken zugeordnet. Für besonders Treibhausgasintensive Produkte wie z.B. Fleisch wurden zudem spezifische Ökobilanzen für einzelne Produkte erstellt. Die Resultate sind in kg CO₂eq/kg dargestellt und umfassen somit ausschliesslich die Wirkungskategorie¹² Klimaveränderung.

Bei Denner, einem Tochterunternehmen von Migros, wird eine an den M-Check angelehnte Produktumweltkennzeichnung mit dem Zeichen «**Impact**» eingesetzt.

Coop verwendet das private Label «**Eco-Score by Beelong**», um die Umweltwirkung von Produkten darzustellen. Stand 2022 waren rund 2000 Eigenmarkenprodukte entsprechend bewertet, bis Ende 2026 soll dies auf das gesamte Coop Eigenmarkensortiment ausgeweitet werden¹³. Die Kennzeichnung des Eco-Scores erfolgt anhand einer fünfzehnstufigen Skala von A+ (geringe Umweltbelastung, grün dargestellt) bis E- (hohe Umweltbelastung, rot dargestellt).

⁹ [EU-Kommission bestätigt, dass die Richtlinie zu Umweltaussagen nicht zurückgezogen wurde - ESG News](#)

¹⁰ Diese letzte Dimension wird nicht auf Lebensmittel angewendet.

¹¹ Eine Bewertung von fünf Sternen entspricht einem Wert von 0-0.9 kg CO₂eq/kg und umfasst aktuell rund 5% der Produkte bezogen auf das Gesamtsortiment. Eine Bewertung von einem Stern entspricht einem Wert von >10 kg CO₂eq/kg und umfasst aktuell rund 50% der Produkte bezogen auf das Gesamtsortiment.

¹² Eine Wirkungskategorie fasst jeweils die gleiche ökologische Wirkung einzelner Stoffe zusammen (Beispiele von Wirkungskategorien sind Klimaveränderung, Sommersmog oder Landnutzung).

¹³ Gemäss Coop-Webseite sind die Eco-Score Bewertungen einerseits im Coop Onlineshop einsehbar, andererseits soll die Kennzeichnung bei einigen Produkten «demnächst zusätzlich auch auf der Verpackung» erfolgen.

Der Eco-Score von Beelong basiert auf der Ökobilanz von Lebensmitteln über den gesamten Lebenszyklus hinweg und umfasst die Umweltwirkungskategorien Klimawandel, Verschmutzung von Süss- und Meerwasser/Eutrophierung, Wasserverbrauch und Landnutzung. Für die Erstellung des Umweltfussabdrucks werden die verschiedenen Wirkungskategorien gewichtet und auf 100 skaliert, was einen Umwelt-Score zwischen 0 und 100 ergibt¹⁴. Der Umwelt-Score wird anschliessend ergänzt um eine Bonus-/Malus-Bewertung unter Berücksichtigung der Kriterien Labels und Zucht-/Fangmethoden, bedrohte Arten, Landesspezifische Umweltpolitik, Verpackung und Unternehmenspolitik. Der Eco-Score misst die Umweltauswirkungen von Lebensmitteln in Bezug auf ihren Energiegehalt in Kilokalorien (kcal).

Eine weitere im Schweizer Markt auf einzelnen Produkten präsente Produktumweltkennzeichnung ist der «**Eaternity Score**» der Firma Eaternity. Auch dieser Ansatz basiert auf Ökobilanzdaten über den gesamten Lebenszyklus des Produkts. Er umfasst vier unterschiedliche Kategorien (Klima, Wasser, Tierwohl und Regenwald), welche jeweils eine Bewertung von 1-3 Sternen erhalten. Bei Eaternity wird die Umweltwirkung pro Lebensmitteleinheit angegeben, welche von Eaternity basierend auf den empfohlenen Tagesmengen ausgewählter Nährstoffe und dem täglichen Gesamtkalorienbedarf gemäss der Deutschen Gesellschaft für Ernährung definiert wurde.

4.3.2 Im europäischen Ausland

Auch auf europäischer Ebene gibt es verschiedene Anstrengungen und Initiativen, um Produktumweltkennzeichnungssysteme zu fördern.

Der **Product Carbon Footprint (PCF)** beschreibt die gesamte Menge an Treibhausgasemissionen, die entlang des Lebenszyklus eines Produkts entstehen. Dies umfasst Rohstoffgewinnung, Produktion, Transport, Nutzung und Entsorgung des Produkts. Der PCF wird in CO₂-Äquivalenten (CO₂eq) angegeben, um die verschiedenen Treibhausgase vergleichbar zu machen. Als Grundlage dient dazu z.B. die ISO Norm 14067, welche Grundsätze, Anforderungen und Leitlinien zur Quantifizierung und Kommunikation des PCF festlegt. Sie basiert auf der Lebenszyklusanalyse (LCA) und berücksichtigt alle Phasen des Produktlebenszyklus. Als weitere Grundlage dient oftmals der – ebenfalls freiwillige – GHG Protocol Product Standard: Das Treibhausgasprotokoll bietet einen umfassenden Rahmen zur Messung und Verwaltung der Treibhausgasemissionen, einschliesslich spezifischer Standards für Produkte. Auch dieser Ansatz ist nicht Lebensmittel-spezifisch. Der **Eco-Score** ist ein freiwilliges Produktumweltkennzeichnungssystem für Lebensmittel, welches deren Umweltauswirkungen auf einer Skala von A+ (schwache Umweltauswirkung) bis F (hohe Umweltauswirkung) bewertet. Die Bewertung basiert auf Ökobilanzdaten, welche von der französischen Agentur für Umwelt und Energie im Rahmen des Projekts Agribalyse für 2500 Produktkategorien erstellt wurden und u.a. Wirkungsfaktoren wie Treibhausgasemissionen, Wasserverbrauch oder Eutrophierung berücksichtigen. Basierend auf der Ökobilanz der Produktkategorie wird ein Score von 0-100 vergeben. Die Marke Eco-Score ist in Frankreich und in der Schweiz registriert. Die freiwillige und kostenlose Verwendung ist an ein Pflichtenheft gebunden, welches u.a. vorgibt, dass ein Produzent oder Händler, welcher den Eco-Score für eines seiner Produkte verwenden möchte, dies für sämtliche seiner Produkte tun soll.

Der **Planet-Score** wurde durch private Akteure in Frankreich entwickelt und hat ebenfalls zum Ziel, Verbraucher transparent über die Umweltauswirkungen von Lebensmitteln zu informieren. Der Planet-Score unterscheidet sich vom Eco-Score, indem umfassendere Korrekturen am Produktfussabdruck vorgenommen werden. So soll unter Bezugnahme auf das Konzept der planetaren Grenzen den Besonderheiten des Agrar- und Lebensmittelsektors Rechnung getragen werden. Dargestellt wird der Planet-Score auf einer Skala von A bis E, wobei die erreichten Scores in Bezug auf Klima, Biodiversität und Pestizide separat ausgewiesen werden. Für Produkte, welche zu mehr als 5% aus tierischen

¹⁴ Gewichtung: Klimawandel [kg CO₂eq] 49%, Verschmutzung von Frischwasser [kg P eq] 6%, Meeresverschmutzung [kg N eq] 7%, Wasserverbrauch [m³/kg] kombiniert mit dem Wasserstress des Erzeugerlands [m³ eq] 20% und Landnutzung [m²a eq] 18%.

Produkten bestehen, wird zusätzlich die Tierhaltungsform beurteilt. Der Planet-Score ermöglicht Vergleiche über sämtliche Produktkategorien hinweg.

Der **Product Environmental Footprint (PEF)** wurde von der EU-Kommission entwickelt, um einheitliche Methoden zur Messung und Bewertung der Umweltauswirkungen von Produkten zu fördern. Er wurde den Mitgliedsstaaten und Unternehmen zur Anwendung empfohlen. Es handelt sich um ein umfassendes Konzept, das die gesamten Umweltauswirkungen eines Produkts entlang seines Lebenszyklus bewertet. Neben den Treibhausgasemissionen berücksichtigt der PEF 15 weitere Wirkungskategorien wie z. B. Wasserverbrauch, Luftverschmutzung, Bodenversauerung, Eutrophierung und Biodiversitätsverlust. Ziel ist es, Transparenz und Vergleichbarkeit zu verbessern und so den Weg für umweltfreundlichere Produkte zu ebnen. Die PEF-Methodik ist nicht Lebensmittel-spezifisch, vielmehr bestehen gewisse Einschränkungen in Bezug auf die Anwendbarkeit auf Lebensmittel¹⁵. Beispielsweise werden im PEF landwirtschaftliche Methoden nicht vollumfänglich abgebildet.

Deshalb wurden auf der Basis des PEF auch Regeln für den ökologischen Fussabdruck verschiedener Produktkategorien (Product Environmental Footprint Category Rules) entwickelt, wodurch die Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit von Bewertungen für bestimmte Produktgruppen oder Branchen verbessert werden sollen.

In ersten EU-Regulierungen werden **verpflichtende Angaben zu Umweltauswirkungen** gewisser Produkte oder Produktgruppen vorgeschrieben. So sieht etwa die neue europäische Bauprodukteverordnung¹⁶ vor, dass die Hersteller von gewissen Bauprodukten Umweltindikatoren zu den Bauprodukten in einer Leistungs- und Konformitätserklärung deklarieren müssen.

4.4 Fazit

Es besteht bereits eine Vielzahl an freiwilligen und staatlichen/supranationalen Ansätzen für Produktumweltkennzeichnungen bzw. die Definition von Anforderungen an solche, die sich in Bezug auf die berücksichtigten Wirkungskategorien, verwendeten Methodologien oder Bezugsgrößen stark unterscheiden. Die Vielfalt der Ansätze kann zu Verwirrung bei den Konsumentinnen und Konsumenten führen und schlussendlich die Glaubwürdigkeit von Produktumweltkennzeichnungen allgemein untergraben.

5 Qualitätsanforderungen an Produktumweltkennzeichnungen

Das BAFU hat bereits 2011 den Bericht «Qualitätsanforderungen an Umweltinformationen» veröffentlicht.¹⁷ Im Januar 2014 fand eine Konsultation von 146 Adressaten zu Empfehlungen des BAFU zu freiwilligen Produktumweltdeklarationen statt¹⁸, und ein Bericht von Agroscope ebenfalls aus dem Jahr 2014 setzt sich mit der «Eignung der Methoden PEF und ENVIFOOD für die Umweltproduktdeklaration von landwirtschaftlichen Produkten» auseinander.¹⁹ Nachstehend sind die allgemeinen Grundsätze in Kapitel 5.1-5.4 zusammengefasst, die sich aus diesen beiden Berichten ergeben.

¹⁵ Abrufbar hier: EUR-Lex - 52023PC0166 - EN - EUR-Lex (europa.eu)

¹⁶ Abrufbar hier : [Verordnung - EU - 2024/3110 - EN - EUR-Lex](#)

¹⁷ Quelle siehe Fussnote 2.

¹⁸ [www.bafu.admin.ch](#) > Themen > Wirtschaft und Konsum > Konsum und Produktion > Produktumweltinfos

¹⁹ [www.agroscope.admin.ch](#) > Themen > Umwelt und Ressourcen > Ökobilanzen > Umweltwirkungen von Produkten und Produktionssystemen > Umweltinformationen von Produkten > Publikation Lansche J., Koch P., Mouron P. und Gaillard G. «Eignung der Methoden PEF und ENVIFOOD für die Umweltproduktdeklaration von landwirtschaftlichen Produkten», 2014

5.1 True and Fair View

Der «**True and Fair View**»-Ansatz stammt ursprünglich aus der finanziellen Rechnungslegung. Zentrale Aspekte der True and Fair View sind Ehrlichkeit und Genauigkeit, Angemessenheit und Gerechtigkeit, Transparenz und Beachtung übergeordneter Prinzipien.

In Bezug auf umwelt-ökonomische Berichterstattungen priorisiert dieser Ansatz das Gesamtbild gegenüber der strikten Befolgung spezifischer Regeln oder formeller Vorschriften (vgl. Tab. 1). Ziel der Anwendung des True and Fair View Ansatzes in der umwelt-ökonomischen Berichterstattung ist es dazu beizutragen, das Vertrauen in die umwelt-ökonomische Berichterstattung zu stärken und eine fundierte Entscheidungsgrundlage für Stakeholder zu schaffen.

1. Relevanz für Entscheidungen, die durch die Information beeinflusst werden sollen	Zentrale Qualitätsanforderungen
2. Fokus auf Gesamtbild: Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes. Berücksichtigt werden daher alle relevanten Umweltwirkungen, entlang des gesamten Lebensweges und wenn möglich am Ort ihres Auftretens. ¹	
3. Verlässlichkeit <ul style="list-style-type: none"> • Glaubwürdigkeit (z.B. durch Verifizierung seitens Dritter) • Wissenschaftlichkeit 	
4. Transparenz <ul style="list-style-type: none"> • Nachvollziehbarkeit • Überprüfbarkeit 	Weitere Qualitätsanforderungen
5. Verständlichkeit	
6. Kohärenz und Vergleichbarkeit <ul style="list-style-type: none"> • Kohärenz (Konsistenz) • Stetigkeit • Skalierbarkeit • Standardisierbarkeit, Erweiterbarkeit und Anschlussfähigkeit 	
7. Verfügbarkeit der Informationen	
8. Aktualität	

Tab.1: Qualitätsanforderungen an Umweltinformationen (zu den Umweltwirkungen von Produkten, Unternehmen, Volkswirtschaften etc.) für eine True and Fair View (BAFU, 2011).²⁰

5.2 Anforderungen zur Produktumweltkennzeichnung

Fokus auf Gesamtbild: In der Bewertung sollen alle relevanten Umweltwirkungen über den gesamten Lebensweg des Produkts berücksichtigt werden. Bei Agrarprodukten wird eine alleinige Betrachtung der Transporte oder die ausschliessliche Bewertung von Treibhausgasemissionen den Anforderungen an ein fundiertes Gesamtbild in der Regel nicht gerecht. Grund dafür ist unter anderem, dass gerade in der Lebensmittelproduktion die Gefahr besteht, dass die Umweltschäden in andere Bereiche «verlagert» werden. So können beispielsweise durch eine äusserst intensive Landwirtschaft unter Einsatz von grossen Mengen an Pestiziden hohe Erträge mit entsprechend niedrigeren Werten von CO₂-Äquivalenten (CO₂eq) pro Kilo erwirtschaftet werden. Dabei entstehen jedoch andere Umweltschäden,

²⁰ Quelle: Anforderungen an Umweltinformationen, Schwegler R., Iten R., Grünig M., Boteler B., Känzig J., Hauser A., 2011: Qualitätsanforderungen an Umweltinformationen, Herleitung, Definition und Anwendung auf die Berichterstattung zur Umweltbelastung von Konsum und Produktion. Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Wissen Nr. 1119: 129 S.

z.B. an Boden oder am Leben im Wasser, und es entstehen Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier.

Das vorliegende Postulat erwähnt explizit die Kennzeichnung von Lebensmitteln mit den Einheiten Gramm CO₂ pro Kilogramm. Eine alleinige Betrachtung von Treibhausgasen blendet jedoch sämtliche anderen Risiken und Umweltbelastungen aus und kann daher zu falschen Schlüssen führen. Eine Produktumweltkennzeichnung ist effizienter und zielführender, wenn alle relevanten Umweltwirkungen entlang des gesamten Lebenszyklus des Produktes miteinbezogen werden. Diese Haltung wird durch eine Reihe wissenschaftlicher Argumente und Expertenmeinungen gestützt.²¹

Relevanz für Entscheidungen: Informationen sind relevant, wenn sie es den Konsumentinnen und Konsumenten erlauben, die aus Umweltsicht vorteilhaften Produkte aus einer Anzahl von Produkten mit gleicher Funktion zu wählen. Wenn für eine Produktumweltkennzeichnung relevante Aspekte in der Gesamtbeurteilung nicht berücksichtigt werden, ermöglicht sie keine fundierten Kaufentscheidungen.

Verlässlichkeit: Produktumweltdeklarationen sollen auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und dem international anerkannten Wissensstand beruhen. Zudem dürfen sie nicht manipuliert werden. Die Glaubwürdigkeit der Informationen soll durch eine Überprüfung durch unabhängige und anerkannte Organisationen erhöht werden.

Transparenz: Die Methodik und die zugrunde liegenden Datensätze müssen transparent dokumentiert und alle Annahmen, Definitionen, Methoden und Ansätze begründet sowie nachvollziehbar sein, um die Überprüfbarkeit und Reproduzierbarkeit der Produktbewertungen zu gewährleisten.

Verständlichkeit: Produktumweltdeklarationen sollen allgemein verständlich und klar dargestellt sein.

Kohärenz und Vergleichbarkeit: Es muss sichergestellt werden, dass die Kennzeichnung einen fairen und ausgewogenen Vergleich unterschiedlicher Lebensmittel ermöglicht.

Verfügbarkeit der Informationen: Zusätzlich zu den Produktumweltdeklarationen sollen den Konsumentinnen und Konsumenten detailliertere Hintergrundinformationen zur Verfügung gestellt werden.

Aktualität: Methoden und Daten sollen soweit aktuell sein, als dies für die Verlässlichkeit der gemachten Aussagen erforderlich ist.

Übergeordnet lässt sich herleiten, dass die international standardisierte Methode der Ökobilanzierung als die am besten geeignete Methodik zur Bewertung der Umweltwirkungen von Produkten wäre²².

5.3 Weiterführende Erwägungen

Um die Erfüllung der unter 5.2 genannten Anforderungen zur Produktumweltkennzeichnung schweizweit sicherstellen zu können, wäre gemäss oben erwähntem Bericht des BAFU eine gewisse Standardisierung des Vorgehens für die Bewertung von Lebensmitteln notwendig. Voraussichtlich wäre dazu die Definition von sogenannten Produktkategorieregeln für Lebensmittel erforderlich, ggf. ergänzt um eine produktgruppenübergreifende Rahmenmethode. Dabei wären folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- **Verwendete Datengrundlagen:** Hinsichtlich einer Standardisierung und der gewünschten Vergleichbarkeit von Bewertungsansätzen und -ergebnissen sollten Produktumweltkennzeichnungen möglichst schweizweit auf einem einheitlichen, konsistenten und in sich kohärenten Datenbestand aufbauen. In der Schweiz existieren etablierte Methoden

²¹ Quelle siehe Fussnote 2, S. 26

²² Gemäss ISO-Norm 14040 «Umweltmanagement – Ökobilanz – Grundsätze und Rahmenbedingungen» und ISO-Norm 14044 «Umweltmanagement – Ökobilanz – Anforderungen und Anleitungen»

und Datenbanken zur Berechnung der Umweltwirkungen von Lebensmitteln, die von Fachpersonen entwickelt und kontinuierlich aktualisiert werden. Dazu gehören zum Beispiel die vom BAFU koordinierte Ökobilanzdatenbank der Bundesverwaltung oder die von Agroscope entwickelte SALCA-Methode (Swiss Agricultural Life Cycle Assessment), die seit über zwei Jahrzehnten sowohl in der Schweiz als auch international in Forschungsprojekten eingesetzt wird. Daneben gibt es weitere Daten, wie zum Beispiel diejenigen von Agroscope und dem privaten Verein ecoinvent, die neben landwirtschaftlichen Rohprodukten und Lebensmitteln weitere, für die Darstellung von Vorketten und Vorprodukten wesentliche, Industriesektoren abdeckt (z.B. Herstellungsprozesse für Mineraldünger).

- **Datengovernance:** Regelmässige Aktualisierungen und eine konsequente Überwachung der Datenqualität sind entscheidend, um die Integrität und Aktualität eines Kennzeichnungssystems zu sichern. Es sollte geklärt werden, wer die Verantwortung für die Aktualisierung der Daten trägt und wer für die Kosten dafür aufkommt.
- **Relevante Umweltwirkungen für die Bewertung:** Die Festlegung der zu bewertenden ökologischen Kriterien sollte sicherstellen, dass alle relevanten Umweltwirkungskategorien berücksichtigt werden. Hierbei ist es ratsam, die gegenwärtige Belastung der betroffenen Umweltkompartimente und die definierten Umweltziele zu berücksichtigen. Neben den Treibhausgasemissionen müssten gemäss etablierter «Methode der ökologischen Knappheit» mindestens die Inanspruchnahme kritischer Wasserressourcen, die Beiträge zur Eutrophierung, die Landnutzung bzw. Landnutzungsänderung sowie biodiversitätsrelevante Aspekte berücksichtigt werden.
- **Kommunikation:** Für die Information von Konsumentinnen und Konsumenten braucht es in der Regel einen Umweltindikator (single-score), der alle relevanten Umweltwirkungen zusammenfasst. Er kann vereinfacht werden mit einer Skala (z.B. von A bis E oder von grün bis rot).
- **Aggregation/Gewichtung:** Soll die Produktumweltdeklaration als single-score kommuniziert werden, muss festgelegt werden, wie aggregiert bzw. gewichtet werden soll. Hier bietet sich die Aggregation gemäss Methode der ökologischen Knappheit an, die am meisten Umweltwirkungen berücksichtigt. Das Ergebnis wird dann in Umweltbelastungspunkten (UBP) ausgedrückt.
- **Vergleichsniveau & Festlegung sinnvoller Produktgruppen:** Die Vergleichbarkeit zwischen Produkten ist abhängig von der Genauigkeit der verfügbaren Daten, den Annahmen in allen Kriterien des Umweltkennzeichnungssystems und dem Ausmass des daraus entstehenden Unsicherheitsbereichs. So sollte der Vergleich von Produkten unterschiedlicher Produktgruppen (z.B. Rindsfilet mit Apfel) in jedem Fall möglich sein. Hingegen ist der Vergleich verschiedener Produkte innerhalb derselben Produktgruppe (z.B. Äpfel verschiedener Produzenten) schwieriger, da der Unterschied nicht so gross ist und in der Ungenauigkeit des Modells und der verfügbaren Daten verschwindet bzw. nicht ersichtlich ist. Mit Blick auf die derzeitige Datenverfügbarkeit wird in einem ersten Schritt voraussichtlich nur ersteres möglich sein. Relevant ist diesbezüglich auch die Definition sinnvoller Produktgruppen. Hier besteht ein gewisser Zielkonflikt: Es kann entweder mit starker Standardisierung und/oder Vereinfachung gearbeitet werden, dann kann jedoch ggf. nicht mehr zwischen Äpfeln verschiedener Produzenten unterschieden werden. Andernfalls kann die Differenzierungsfähigkeit durch produktspezifische Daten erhöht werden, dadurch steigen aber auch Aufwand und Kosten.

- **Bezugsgrösse:** Es wäre eine einheitliche Bezugsgrösse für die Umweltauswirkung festzulegen (z.B. pro kg oder kcal), da das Ziel von Produktumweltkennzeichnungen ist, Produkte mit gleicher Funktion hinsichtlich ihrer Umwelleistung vergleichen zu können.

5.4 Vergleich bestehender Produktumweltkennzeichnungen

Ein Abgleich der unter 5.2 genannten grundsätzlichen Anforderungen für Produktumweltkennzeichnungen mit den unter 4.3.1 beschriebenen im Schweizer Markt bestehenden freiwilligen Ansätzen lässt sich aufgrund der teilweise wenig ausführlichen Methodik-Dokumentationen nicht umfassend vornehmen. Bereits eine kurze Analyse zeigt jedoch, dass nicht alle in der Schweiz aktuell verwendeten Produktumweltkennzeichnungen für Lebensmittel die Anforderungen gemäss Kapitel 5.2 vollumfänglich erfüllen. So werden z.B. bei gewissen Ansätzen zwar Ökobilanzen als Grundlage verwendet, jedoch ausschliesslich die Wirkungskategorie «Klima» berücksichtigt. Auch wird nicht in allen Fällen eine zusammenfassende (single-score) Bewertung kommuniziert, was gemäss Bericht des BAFU förderlich für die Verständlichkeit wäre. Hinsichtlich der Transparenz der verwendeten Methoden besteht auch Optimierungspotenzial.

5.5 Unverbindliche Leitlinien für freiwillige Umweltzeichen

Die Schweiz hat zusammen mit Costa Rica, Island und Neuseeland ein Abkommen über Klimawandel, Handel und Nachhaltigkeit (ACCTS) am 15. November 2024 unterzeichnet. Der Bundesrat hat am 26. Februar 2025 die Botschaft zur Genehmigung des ACCTS ans Parlament überwiesen²³

ACCTS ist ein neuartiges, offenes plurilaterales Abkommen, dessen rechtsverbindliche handelspolitische Disziplinen umweltpolitische Zielsetzungen umsetzen. Es schafft konkrete Fortschritte bei Themen an der Schnittstelle von Handel und Umwelt, für die bisher auf multilateraler Ebene noch keine Abschlüsse erzielt werden konnten.

Das Abkommen enthält ein Kapitel über freiwillige Umweltzeichen. Darin stellen die Parteien 13 prinzipienbasierte Leitlinien für die Entwicklung und Umsetzung von Umweltzeichen zur Verfügung und verpflichten sich, diese zu fördern. Damit sollen die verfügbaren Informationen für die Nachfrage von Produkten und Dienstleistungen im Sinne der Nachhaltigkeit verbessert und der transparente und nachhaltige Handel gefördert werden. Weiter soll den negativen Effekten von freiwilligen Umweltzeichen, beispielsweise Greenwashing und ungerechtfertigte Diskriminierungen, entgegengewirkt werden. Die Leitlinien stützen sich auf bestehende internationale Arbeiten zu Umweltzeichen²⁴ und spiegeln die unter Artikel 5.3 vom Abkommen aufgezählten allgemeinen Grundsätze wider.

Damit unterstützt der Bundesrat das Anliegen des Postulats nach mehr Transparenz unter den freiwilligen Umweltzeichen.

6 Umsetzungsvarianten

Das Postulat fordert den Bundesrat auf, die Einführung einer CO₂-Etikette für alle unverarbeiteten Lebensmittel zu prüfen. Untenstehend sind mögliche Umsetzungsvarianten und deren jeweilige Vor- und Nachteile kurz beschrieben, und jede Variante wird einer Bewertung unterzogen. In Bezug auf die inhaltliche Ausgestaltung der Deklaration orientieren sich sämtliche Varianten an den unter 5.2 beschriebenen Anforderungen. Das heisst insbesondere, dass für den Bundesrat eine umfassendere Produktumweltkennzeichnung gegenüber einer auf Treibhausgasemissionen beschränkten Information

²³ Siehe Fussnote 5.

²⁴ Beispielsweise die Arbeiten der Internationalen Organisation für Normung (ISO) im Bereich der Umweltstandards, die Prinzipien des Global Ecolabelling Network und die ISEAL Code of Good Practice for Sustainability Systems (ISEAL Codes); auch die Prinzipien des **Übereinkommen über technische Handelshemmnisse** vom 15. April 1994²⁴ zur Errichtung der Welthandelsorganisation. Siehe: Botschaft ACCTS, S. 18, erreichbar unter www.seco.admin.ch > Aussenwirtschaft & Wirtschaftliche Zusammenarbeit > Internationale Organisationen > WTO > ACCTS

der Vorzug gegeben wird. Eingangs ist festzuhalten, dass die kantonalen Vollzugsbehörden der Lebensmittelgesetzgebung den Täuschungsschutz beurteilen müssen, was für alle Varianten gültig ist.

Variante 1 - Status quo: Jedes Unternehmen hat seine eigene Produktumweltkennzeichnung mit eigenen Kriterien

Variante 1 entspricht dem aktuellen Zustand. Wie unter 4.3.1 dargelegt, sind in der Schweiz bereits verschiedene Produktumweltkennzeichnungen auf Lebensmitteln im Einsatz, welche auf unterschiedlichen Methodiken beruhen und unterschiedliche Umweltaspekte berücksichtigen. Die Entwicklung in den letzten Jahren zeigt, dass private Akteure das Bedürfnis nach Produktumweltinformationen für Lebensmittel erkannt und solche Kennzeichnungen erstellt haben.

Vorteil

Der Vorteil dieser Variante besteht darin, dass die Unternehmen ihr Label weiterhin entsprechend ihren finanziellen und personellen Ressourcen weiterentwickeln und umsetzen können. Zudem können sie sich gegenüber ihren Mitbewerbern profilieren und möglicherweise umweltverträgliche Produkte ausloben. Den Behörden entstünden dadurch keine zusätzlichen finanziellen und personellen Aufwände.

Nachteil

Der grösste Nachteil beim Erhalt des Status Quo sind die uneinheitlichen Methodiken und Darstellungen von Resultaten, die bei den Konsumentinnen und Konsumenten zu Verwirrung führen und die Glaubwürdigkeit von Produktumweltkennzeichnungen insgesamt in Frage stellen können. Tatsächlich sind die für jedes Label verwendeten Methoden und Kriterien nicht transparent, so dass ein Vergleich der Bewertungen mehrerer Labels für dieselben Produkte kaum möglich ist. Ein Vergleich ist somit nur innerhalb von Produkten desselben Anbieters möglich und wäre nicht im Sinne des «True and Fair View» gemäss Kapitel 5.1.

Bewertung

Konkret würde sich an der aktuellen Situation mittelfristig und langfristig nichts ändern, da die betroffenen Akteure aus der Privatwirtschaft jeweils bereits in das von ihnen favorisierte System investiert haben. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Zahl der Produkte mit Umweltkennzeichnungen allmählich zunehmen wird. Allerdings ist nicht klar, ob eine freiwillige bzw. spontane Angleichung der Ansätze im Markt stattfinden wird.

Mit der aktuellen Lage haben Anbieter die Möglichkeit, sich an den Bedürfnissen und Trends der Konsumentinnen und Konsumenten, wie z.B. spezifisches Interesse an Waldrodungen, schneller anzupassen. Diese Möglichkeit führt aber gleichzeitig zu einer Intransparenz durch die unterschiedlichen verwendeten Methoden, welche die Anbieter für die Berechnung des jeweiligen Scores verwenden. Zudem würden sich die aktuellen Auslobungen weiter eher auf einzelne Aspekte beschränken (Treibhausgasemissionen, Tierwohl, usw.) und nicht das Gesamtbild betrachten.

Die bestehenden Produktumweltkennzeichnungen schaffen bereits heute eine gewisse Transparenz für interessierte Konsumentinnen und Konsumenten. Sie haben aber womöglich lediglich einen geringen Einfluss auf Kaufentscheide.

Variante 2 - Obligatorische Produktumweltkennzeichnung für Lebensmittel

Variante 2 sieht die Einführung einer obligatorischen Produktumweltkennzeichnung für Lebensmittel vor. Grundsätzlich besteht die legale Möglichkeit, die Akteure in der Lebensmittelkette in der Schweiz mittels staatlicher Vorgaben zu verpflichten, Produktumweltkennzeichnungen für Lebensmittel bereitzustellen (siehe Kapitel 4.2.1). Die zu verwendenden Datengrundlagen, Berechnungsmethoden etc. könnten vom Bund vorgegeben werden.

Vorteile

Der Vorteil dieser Variante besteht darin, dass die Vereinheitlichung der Bewertungsansätze und Kommunikation gegenüber den Konsumentinnen und Konsumenten sichergestellt und eine flächendeckende Umsetzung erreicht werden könnte. Die Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit der Produktumweltkennzeichnung wäre gewissermassen staatlich garantiert. Dies würde Klarheit und Vertrauen schaffen, wie das beispielsweise mit der Energieetikette bei Haushaltgeräten gelungen ist.

Nachteile

Die Nachteile wären der grosse Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und der erhebliche Aufwand für die öffentliche Hand (Definition von Detailanforderungen, Bereitstellung von Datengrundlagen und Kommunikationsmaterialien, Vollzug etc.) sowie für die betroffenen Akteure (z.B. Umstellung des Gesamtsortiments von bestehender Produktumweltdeklaration auf das staatliche System). Insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen wären diese Kosten schwer zu tragen.

Eine einseitige Lösung der Schweiz würde zudem technische Handelshemmnisse schaffen, da importierte Produkte dem Schweizer Recht und damit den Anforderungen dieses obligatorischen Labels entsprechen müssten.

Bewertung

Die Einführung einer obligatorischen Umweltkennzeichnung nur in unserem Land wäre angesichts des umfangreichen Lebensmittelhandels mit der EU kaum sinnvoll. Dies würde ein technisches Handelshemmnis darstellen und erhebliche Ressourcen der Behörden erfordern. Der Aufwand und die Kosten für die öffentliche Hand und die privaten Akteure wären sehr hoch und es würde zu einer gewissen Einschränkung der wirtschaftlichen Freiheit kommen. Die Einführung einer obligatorischen Produktumweltkennzeichnung nur in der Schweiz wird daher nicht weiterverfolgt.

Variante 3.1 - Staatliches Zeichen für die freiwillige Produktumweltkennzeichnung in Konkurrenz zu bestehenden Labels

Variante 3.1 sieht vor, dass der Bund ein staatliches Zeichen (z.B. basierend auf einer Skala von A bis E) für die Produktumweltkennzeichnung schaffen würde, das private Akteure freiwillig verwenden könnten. In den Anforderungen an dieses staatliche Zeichen müsste definiert sein, dass die Unternehmen im Rahmen ihrer Selbstverantwortung dafür garantieren, dass sie alle Vorgaben dafür erfüllen. Im Gegensatz zur Verwendung eines «Bio-Labels» wäre hier keine Zertifizierung vorgesehen.

Vorteile

Der Vorteil für die Unternehmen bestünde einerseits darin, dass sie frei entscheiden könnten, ob sie dieses Label verwenden möchten oder nicht. Andererseits wären Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit der Umweltkennzeichnung der Produkte, für die diesem System angeschlossenen Unternehmen durch den Staat garantiert, da der Bund den Rahmen und die Bedingungen zur Verwendung festlegen würde.

Dieser Ansatz hat das Potenzial, zur Vereinheitlichung der Produktumweltdeklaration für Lebensmittel beizutragen. Inwiefern dies tatsächlich der Fall wäre, hängt massgeblich davon ab, wie viele private Akteure sich dem staatlichen System anschliessen würden und wie gross die Vielfalt an konkurrierenden sektorspezifischen Produktumweltkennzeichnungen oder Logos wäre.

Nachteile

Die Bereitstellung von Regeln, eines Logos und Grundlegenden wären auch in dieser Variante Aufgabe der staatlichen Behörden. Erfahrungen aus dem Ausland mit ähnlichen Systemen zeigen, dass der organisatorische Aufwand für den Aufbau beträchtlich sein kann.

Ein neues freiwilliges Zeichen würde zudem in Konkurrenz mit bestehenden Labels stehen, was dessen Sichtbarkeit und Wiedererkennungswert schmälern könnte.

Bewertung

Ein auf die Schweiz beschränktes staatliches Zeichen würde mit bestehenden Labels im Markt in Konkurrenz stehen. Darüber hinaus ist die Zahl der Unternehmen, die ein solches freiwilliges Label verwenden würden, sehr ungewiss, zumal ein erheblicher Aufwand für die Umstellung besteht. Ausserdem wäre diese Variante mit signifikantem Ressourcenaufwand für den Staat verbunden (Aufbau und Pflege des Zeichens). Diese Variante entspricht nicht den Zielen des Postulats, und ihre Nachteile überwiegen ihre Vorteile eindeutig, weshalb sie nicht weiterverfolgt wird.

Variante 3.2 - Staatliches Zeichen für die freiwillige Produktumweltkennzeichnung mit Verbot anderer Kennzeichnungen

Bei Variante 3.2 würde festgelegt werden, dass ausschliesslich das staatliche Logo für die freiwillige Umweltkennzeichnung von Produkten verwendet werden darf und dass andere Umweltzeichen nicht zulässig sind.

Vorteile

Variante 3.2 würde gegenüber Variante 3.1 mehr Transparenz, eine Vereinheitlichung und damit eine grössere Übersichtlichkeit für Konsumentinnen und Konsumenten schaffen. Gleichzeitig würden Sichtbarkeit und Wiedererkennungswert des staatlichen Zeichens verstärkt.

Nachteile

Die Bereitstellung von Grundlagendaten, Regeln, eines Logos, des Vollzugs wäre wie bei Variante 3.1 Aufgabe der staatlichen Behörden. Dies wäre ohne personellen und finanziellen Aufwand nicht möglich. Diese Variante würde zudem zu einer gewissen Einschränkung der wirtschaftlichen Freiheit führen.

Bewertung

Diese Variante würde die Transparenz gegenüber Konsumentinnen und Konsumenten erhöhen, wäre jedoch mit signifikantem Ressourcenaufwand für den Staat verbunden. Die daraus folgende Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit wäre zudem kaum verhältnismässig. Deswegen wird diese Variante nicht weiterverfolgt.

Variante 4 - Staatliche Mindestvorgaben für die freiwillige Produktumweltkennzeichnung

Bei dieser Variante könnten Hersteller und Händler weiterhin private und/oder eigene Produktumweltkennzeichnungen verwenden, diese müssten allerdings nachweisbar staatlichen Mindestanforderungen entsprechen. Die methodischen und ggf. kommunikativen Mindestanforderungen wären seitens der Behörden – ggf. in Kooperation mit den betroffenen Akteuren – festzulegen.

Gesetzliche Grundlagen für Mindestvorgaben für Produktumweltkennzeichnungen sowie für obligatorische Produktumweltkennzeichnungen für Lebensmittel wären vorhanden (siehe Kap. 4.2.1).

Die vom BLW in Auftrag gegebene Studie (siehe Fussnote 1), die u.a. die Möglichkeit einer Produktumweltkennzeichnung von Lebensmitteln analysiert, kommt zum Schluss, dass staatliche Mindestvorgaben gegenüber einem freiwilligen staatlichen Zeichen zu favorisieren sind, was der Bundesrat unterstützt.

Um die Unternehmen darin zu unterstützen, die Mindestvorgaben einzuhalten, könnte der Bund deren Einführung zeitlich staffeln und Hilfestellungen bereithalten, die den Aufwand der privaten Akteure verringern. Eine weitere mögliche Hilfestellung wären die Entwicklung und Bereitstellung von öffentlich verfügbaren Durchschnittsdaten aus einheitlicher Quelle, die für die Erstellung geeigneter Produktumweltkennzeichnungen für Lebensmittel verwendet werden müssen. Aufgrund der

beschränkten Datenverfügbarkeit zu Produktionsprozessen könnten von staatlicher Seite nur Durchschnittsdaten für Produktgruppen bereitgestellt werden, und nicht detaillierte Daten zu Produkten einzelner Hersteller.

Die Mindestvorgaben müssen auch zusätzliche Aspekte spezifizieren, um Konsumentinnen und Konsumenten nicht zu verwirren. Das sind z.B. Regeln über die Zulässigkeit allgemeiner Umwelthinweise oder zusätzliche Hervorhebung von umweltspezifischen Aspekten, welche in den allgemeinen Regeln bereits berücksichtigt sind wie z.B. Treibhausgasemissionen. Zudem müsste geprüft werden, ob für eine bessere Nachvollziehbarkeit und Vergleichbarkeit zwischen den unterschiedlichen Anbietern resp. Labels auch Minimalanforderungen an das Erscheinungsbild definiert werden müssten.

Vorteile

Durch staatliche Mindestvorgaben könnten Verlässlichkeit und Vertrauenswürdigkeit und damit die Wirkung und die Akzeptanz der Produktumweltdeklarationen gegenüber des Status Quos erhöht werden. Ein solches Vorgehen hätte zudem den Vorteil, dass bestehende private Kennzeichnungen nicht unbedingt ersetzt werden müssten, sondern falls nötig an die Mindestvorgaben angepasst werden könnten.

Nachteile

Bei dieser Variante würde dem Staat ein geringer personeller und finanzieller Aufwand durch die Beschreibung methodischer Eckpunkte und gegebenenfalls durch die Bereitstellung von Datengrundlagen entstehen.

Damit Unternehmen freiwillig Produktumweltkennzeichnungen gemäss den staatlichen Mindestvorgaben entwickeln und erstellen können, müssten konsistente Durchschnittsdaten zur Verfügung gestellt werden.

Bewertung

Wie in Kapitel 4.2.2 beschrieben, arbeitet die Europäische Union im Rahmen des Projekts «Farm to Fork» an einem Konzept mit staatlichen Mindestanforderungen und strebt eine Vereinheitlichung an. Die Beratungen zwischen der Kommission, dem Parlament und dem Europäischen Rat haben Ende Juni 2025 stattgefunden²⁵²⁶. Eine Einigkeit gibt es noch nicht und der endgültige Entscheid steht jedoch noch nicht fest.

Die Einführung von schweizweiten Mindestanforderungen würde den Täuschungsschutz gemäss Lebensmittelgesetz stärken. Die in der Schweiz festgelegten Mindestanforderungen sollten mit der allfälligen Lösung der EU kompatibel sind. Bei Abweichungen müssten die Mindestanforderungen in der Schweiz überarbeitet und erneuert werden, was den Aufwand für den Staat und insbesondere für die privaten Akteure unnötig erhöhen würde.

Die Weiterentwicklungen in der EU sollen daher abgewartet werden, bevor in der Schweiz Mindestvorgaben geprüft werden. Die Einführung solcher Anforderungen nur für die Schweiz ist angesichts des bedeutenden Handels mit der EU nicht sinnvoll. Sollte die EU gesetzliche Mindestanforderungen für Umweltdeklarationen beschliessen und umsetzen, würde der Bundesrat eine eventuelle Übernahme prüfen. Angesichts der finanziellen Lage des Bundeshaushalts sind die Ausarbeitung und Umsetzung solcher Anforderungen in den nächsten Jahren keine Priorität.

²⁵ Stand am 7. Juli 2025

²⁶ siehe Fussnote 7

7 Schlussfolgerung

Produktumweltkennzeichnungen von Lebensmitteln wurden auf nationaler und internationaler Ebene in verschiedener Form bereits angedacht und teilweise auch implementiert. Verschiedene Studien und Fachexperten und -expertinnen kommen zum Schluss, dass eine Produktumweltkennzeichnung alle relevanten Umweltaspekte entlang des gesamten Lebensweges von Produkten transparent und nachvollziehbar berücksichtigen muss. In diesem Sinne ist eine ausschliessliche Fokussierung auf Treibhausgasemissionen, wie es das Postulat fordert, nicht wünschenswert. Eine rein auf den Klimafussabdruck fokussierte Kennzeichnung reicht nicht aus, um die gesellschaftlichen und politischen Ziele für nachhaltige Ernährungssysteme zu erreichen und könnte sogar zu Fehlinterpretationen führen. Hingegen ermöglichen Produktumweltkennzeichnungen, private und öffentliche Entscheidungsträger mit fundierten Informationen versorgen.

Der Bundesrat sieht vor, bei der aktuellen Situation (Variante 1) zu bleiben und keine der anderen bewerteten Varianten weiterzuverfolgen. Die Wirkung der neu eingeführten Regelung im UWG, die Publikation der entsprechenden Vollzugshilfe des BAFU sowie Entwicklungen in der EU sollten abgewartet werden.

8 Liste der Vorstösse im Zusammenhang mit CO₂-Etiketten

Chronologische Auflistung der parlamentarischen Vorstösse, ohne Fragen (Stand: 11.06.2025)

- 22.4275 Postulat WBK-N: Eine CO₂-Etikette für unverarbeitete Lebensmittel: – überwiesen an den Bundesrat
- 21.4222: Postulat Schaffner Barbara: Einführung eines Klimalabels für Lebensmittel – erledigt
- 20.3834: Postulat Friedl Claudia: Klima- und Umwelttransparenz von Produkten verbessern mit einer Umweltproduktdeklaration – erledigt
- 19.3918: Motion Grunder Hans: CO₂-Etikette auf Lebensmitteln – erledigt
- 19.3641: Motion Chevalley Isabelle: CO₂-Etikette für unverarbeitete Lebensmittel – erledigt
- 19.3048: Motion Bourgeois Jacques: Transparenz bei importierten Lebensmitteln. Lange und durch Verkehrsmittel mit hohem CO₂-Ausstoss zurückgelegte Transportwege kennzeichnen – erledigt

9 Abkürzungen

ACCTS	Abkommen über Klimawandel, Handel und Nachhaltigkeit
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BBI	Bundesblatt
BLV	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
BV	Bundesverfassung
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
CO ₂ eq	CO ₂ Äquivalenten
Eaternity	Produktumweltkennzeichnungssystem
Eco-Score	Produktumweltkennzeichnungssystem von Coop
EU	Europäische Union
g	Gramm
ggf.	gegebenenfalls
GHG-Protokoll	Greenhouse Gas-Protokoll
HAFL	Berner Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwirtschaft
Impact	Produktumweltkennzeichnungssystem von Denner
kcal	Kilokalorien
kg	Kilogramm
LCA	Lebenszyklusanalyse / Life Cycle Assessment
LMG	Lebensmittelgesetz
LV-Batterie	Batterie für leichte Verkehrsmittel
LwG	Landwirtschaftsgesetz
M-Check	Produktumweltkennzeichnungssystem der Migros
PCF	Product Carbon Footprint
PEF	Product Environmental Footprint
Planet Score	Produktumweltkennzeichnungssystem
SALCA	Swiss Agricultural Life Cycle Assessment
UBP	Umweltbelastungspunkte
USG	Umweltschutzgesetz
UWG	Bundesgesetz gegen unlauteren Wettbewerb